

RS Vwgh 1964/9/18 0358/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1964

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §45 Abs1;

GewO 1859 §16 Abs2;

GewO 1859 §18 Abs3;

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage, welche Tatsachenannahmen der Behörde hinsichtlich der Frage des Fehlens des Bedürfnisses von Heurigenbesuchern im Anschluß an den Heurigenbesuch eine (Nobel)Bar aufzusuchen, nicht mehr als gemäß § 45 Abs 1 AVG eines Beweises nicht bedürftige Tatsachen bezeichnet werden können. Ausführungen zur Frage, welche Tatsachenannahmen der Behörde hinsichtlich der Frage des Fehlens des Bedürfnisses von Heurigenbesuchern im Anschluß an den Heurigenbesuch eine (Nobel)Bar aufzusuchen, nicht mehr als gemäß Paragraph 45, Absatz eins, AVG eines Beweises nicht bedürftige Tatsachen bezeichnet werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963000358.X01

Im RIS seit

15.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at